

BROSCHÜRE FÜR GEFLÜCHTETE

Möglichkeiten und Chancen zur Integration im Überblick

PRÄAMBEL

Diese Broschüre ist vor allem für Geflüchtete, Ehrenamtliche, Lehrkräfte und Arbeitgeber*innen erstellt worden. Die Broschüre beantwortet Fragen zu den Themen

- Aufenthaltsrechtliche Situation
- Schule und Sprachkurse
- Ausbildung und Studium
- Arbeit
- Wohnsitzauflage
- Reisen
- Familiennachzug
- Sozialleistungen
- Niederlassungserlaubnis

Die Broschüre soll die Möglichkeiten für Geflüchtete aufzeigen. Geflüchtete haben viele Chancen zur Integration. Die Tabellen sollen dabei erste Fragen beantworten. Die unterschiedlichen Status der Geflüchteten ergeben sich aus den behördlichen Dokumenten. Für eine ausführliche Beratung wird auf die Beratungsstellen im Landkreis, ehrenamtliche Stellen und auf weitere Akteure verwiesen - siehe Rückseite.

Diese Broschüre wird bei Änderungen aktualisiert.

Letzte Aktualisierung: 15.11.2020

Asylberechtigte/ Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1/ § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 Auf- enthG)

Sonstige Personen mit Aufenthalts- titeln nach §§ 22 – 25b AufenthG (bspw. subsidiär Schutz- berechtigte, Personen mit Abschiebungs- verbot)

Niederlassungserlaubnis⁹

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 5 JAHREN¹⁰:

- Aufenthaltserlaubnis seit **fünf Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- Ausländerakte enthält keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen (bei Anerkennungen zwischen 2015 – 2017 muss Ausländerakte Mitteilung des BAMF enthalten, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen)
- **Lebensunterhalt überwiegend gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss zu über 50 % aus nicht-öffentlichen Mitteln gedeckt sein - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichen der gesetzlichen Renten-Regelaltersgrenze)
- hinreichende Sprachkenntnisse (**Sprachniveau A2**) (Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit zum Spracherwerb)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis bei erfolgreichem Integrationskurs erbracht - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit)
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörige Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 3 JAHREN¹¹:

- Aufenthaltserlaubnis **seit drei Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- Ausländerakte enthält keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen (bei Anerkennungen zwischen 2015 – 2017 muss Ausländerakte Mitteilung des BAMF enthalten, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen)
- **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss zu ca. 70 – 80 % aus nicht-öffentlichen Mittel gedeckt sein)
- Beherrschen der deutschen Sprache (**Sprachniveau C1**)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörige Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

Beachte:

- Personen, die als Minderjährige eingereist sind und die Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzen, können die Niederlassungserlaubnis ggf. unter erleichterten Bedingungen erhalten
- nach fünfjähriger Aufenthaltserlaubnis besteht unter Umständen zusätzlich die Möglichkeit auf Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU (§ 9a AufenthG)

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 5 JAHREN¹²:

- Aufenthaltserlaubnis seit **fünf Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- **Lebensunterhalt gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss vollständig aus nicht-öffentlichen Mitteln gedeckt sein - Ausnahmen bei krankheitsoder behinderungsbedingter Erwerbsunfähigkeit)
- mindestens **60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** oder Anspruch auf vergleichbare Leistungen (ausreichend, wenn ein/e Ehepartner*in die Voraussetzung erfüllt)
- ausreichende Sprachkenntnisse (**Sprachniveau B1**) (Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit zum Spracherwerb)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis bei erfolgreichem Integrationskurs erbracht - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit)
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörigen Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

Beachte:

- Personen, die als Minderjährige eingereist sind und die Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzen, können die Niederlassungserlaubnis ggf. unter erleichterten Bedingungen erhalten

1 Siehe zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c und 60d AufenthG) die kostenlosen Broschüren des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg (<https://fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen/>)

2 Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr (Baden-Württemberg) bzw. Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr nach 6 Monaten Aufenthalt. Wenn die Förderung für das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Erwachsene nicht gegeben ist, kann im Einzelfall eine Förderung durch das Amt für Migration und Integration des Landratsamtes Konstanz erfolgen. Ausführliche Informationen zu Bildungs- und Fördermöglichkeiten unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf.

3 Sprachkurse nach Verteilung auf Stadt- oder Landkreise (Landesförderung) möglich (https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf). Ansonsten ist eine Förderung durch das Amt für Migration und Integration des Landratsamtes Konstanz nach Verteilung auf Stadt- oder Landkreis möglich. Berufsbezogene Sprachkurse sind bei Ländern mit guter Bleibeperspektive möglich (derzeit: Syrien und Eritrea).

4 ausführliche Zugangsvoraussetzungen unter: https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf

5 Siehe ausführlich dazu: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf.

6 Siehe näher dazu: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/hochschulzugang_studium_fluechtlinge_einseitig.pdf.

7 Übersicht zum Zugang zu Praktika unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeiterlaubnis_bzw.pdf.

8 Siehe näher zur Wohnsitzauflage die kostenlose Broschüre des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg (<https://fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen/>).

9 Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für eine ausführliche Darstellung zur Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen von Aufenthaltstiteln nach §§ 22 – 25b, AufenthG siehe <https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/2019-12-Arbeitshilfe-Aufenthaltsverfestigung-1.pdf>. Zur Niederlassungserlaubnis für Inhaber anderer Aufenthaltstitel siehe bspw. <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migratethek/Niederlassen/niederlassen-node.html>). Ausnahmen und Sonderbestimmungen möglich (insbesondere erleichterte Titelerteilung für Familienangehörige).

10 § 26 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG.

11 § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

12 § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG.

HAUPT- UND EHRENAMTLICHE BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS KONSTANZ

Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsberatungsstellen

www.konstanz.de/leben+in+konstanz/chancen+fuer+alle/interkulturelles+leben/migrationsberatung

Integrationsmanagement

Koordination im Landkreis Konstanz
Evelyn Acker
Landratsamt Konstanz
Amt für Migration und Integration
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Telefon: 07531 8001164
Mobil: 0176 18001564
E-Mail: evelyn.acker@lrakn.de
Internet : www.lrakn.de/integration,Lde/anlaufstellen

Handwerkskammer Konstanz

Ines Rimmele
Flüchtlingsbeauftragte
Tel: 07531 205405
E-Mail: ines.rimmele@hwk-konstanz.de

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee

Jan Vollmar
Projektleiter zur Integration junger Zugewanderter
Tel: 07531 2860181
E-Mail: jan.vollmar@konstanz.ihk.de

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Telefonische Beratung
Montag bis Freitag von 14 - 17 Uhr
Tel: 0711 5532834
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de
Internet : www.fluechtlingsrat-bw.de

Refugee Law Clinic Konstanz e.V.

Beratung jeden Samstag von 15 - 17 Uhr
Café Mondial
Zum Hussenstein 12
78462 Konstanz
E-Mail : rlc@uni-konstanz.de
Internet : www.rlc-konstanz.de

Save me Konstanz e.V.

Tel: 0176 55802374
E-Mail: info@save-me-konstanz.de
Internet : www.save-me-konstanz.de

Impressum

Die Broschüre wurde in Kooperation der Stadt Konstanz, dem Internationalen Forum der Stadt Konstanz, dem Landratsamt Konstanz, der Handwerkskammer Konstanz, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, der Refugee Law Clinic Konstanz und Save Me Konstanz erstellt.



Stand: 15.11.2020

Inhaltliche Rückmeldungen zur Broschüre gerne per E-Mail an rlc@uni-konstanz.de.

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen die Verfasser*innen keine Haftung für die Aktualität, die inhaltliche Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit, der in der Broschüre veröffentlichten Informationen. Die Broschüre dient als Erstinformation und ersetzt keine persönliche Beratung.